



Wohn- und Betreuungsvertrag

für das

Lebensrad - Haus der Pflege

Das „**Lebensrad – Haus der Pflege**“ (Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband) im Weiteren „Pflegeheim“ genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger des Pflegeheims ist der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V., Schafwiesenweg 9, 69412 Eberbach.

Zwischen dem Träger des Pflegeheims, vertreten durch die Heimleitung Frau Doris Popp

und Herr / Frau

wohnhaft in:

ggfalls vertreten durch

- ausgewiesen durch
- Personalausweis Nr.
- durch Bestellsurkunde vom
- notarielle Vollmacht vom

im Weiteren „Bewohner“¹ genannt

wird Folgendes vereinbart:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.

1. Die Aufnahme ins Pflegeheim erfolgt am in Dauerpflege

- auf unbestimmte Zeit befristet bis zum

2. Das Pflegeheim überlässt dem Bewohner einen Platz im Zimmer Nr.

- Einzelzimmer mit 21,12 qm Doppelzimmer mit 30,92 qm

mit der Ausstattung wie in Teil 2 „Leistungen für den Verbraucher, § 4 Wohnraum“ beschrieben. Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
Der Gast erhält bei der Aufnahme

- Zimmerschlüssel Briefkastenschlüssel
 Wertfachschlüssel Kellerschrankschlüssel

3. Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem bei dem Bewohner Notwendigen; maßgebend hierfür ist

- entsprechend der vom MDK festgestellte Pflegegrad nach § 15 SGB XI.
Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch dieses jeweiligen zugeordneten Pflegegrades begrenzt
- Leistungen nach § 43 b (eingeschränkte Alltagskompetenz)
- mangels Einstufung durch den MDK in den Pflegesatz OK bzw. OG bis tatsächliche Einstufung durch den MDK erfolgt ist

4. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil beträgt € 32,92 täglich / € 1001,43 monatlich

5. Das tägliche Gesamtheimergeld beträgt derzeit €

6. Der Bewohner benennt folgende Person/en als Ansprechpartner:

- Name
- Anschrift
- Telefon

7. Vertragsgrundlage sind die beigefügten vorvertraglichen Informationen. Abweichend von diesem gilt Folgendes:

8. Im Übrigen gelten die auf den folgenden Seiten abgedruckten Regelungen.

Eberbach, den 14. Juni 2021

Heimleitung des Pflegeheims

Bewohner bzw. vertretende Person

Die Anlagen zum Heimvertrag (Informationsschreiben, Heimordnung, allgemeines Leistungsangebot) sowie die Preisliste habe ich erhalten:

Bewohner bzw. vertretende Person

Regelungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag

des „Lebensrad - Haus der Pflege“

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

- (1) Das Pflegeheim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen entsprechend den Bestimmungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ zugelassen.
- (2) Der Versorgungsvertrag und der „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich und können bei der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Für die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen des Pflegeheims gelten die diesem Vertrag beigefügten vorvertraglichen Informationen, soweit auf Seite 1 dieses Vertrages unter Nr. 7 nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (2) Zusatzleistungen nach §88 SGB sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung
- (3) Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).

§ 3 Wohnraum

- (1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung des Bewohners nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten aus, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die vom Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.
- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen des Pflegeheims schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers kann das Pflegeheim die für Reparaturen entstandenen Kosten von dem Bewohner verlangen.
- (3) Da der Bewohner bei der Aufnahme Schlüssel erhalten kann, ist darauf hinzuweisen, dass die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel nur mit schriftlicher Genehmigung des Pflegeheims gestattet ist. Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig oder geht er verloren, ist dies dem Pflegeheim unverzüglich mitzuteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig dem Pflegeheim auszuhändigen. Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels ist der Bewohner verpflichtet, auf Verlangen des Pflegeheims die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließanlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern der Bewohner nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen **nicht** angebracht werden.

- (4) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Pflegeheims möglich.
- (5) Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

§ 4 Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile, Zusatzmodalitäten

(1) Zum Zeitpunkt der Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts gilt folgende Tabelle:

Pflegegrad	0 / K	I	II	III	IV	V
Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen	29,60 €	45,42 €	58,23 €	74,41 €	91,27 €	98,83 €
gesetzlich festges. Ausbildungsumlage	3,67 €	3,67 €	3,67 €	3,67 €	3,67 €	3,67 €
Unterkunft	15,85 €	15,85 €	15,85 €	15,85 €	15,85 €	15,85 €
Verpflegung	13,33 €	13,33 €	13,33 €	13,33 €	13,33 €	13,33 €
Investitionskosten	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €	17,52 €
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil			32,92 €	32,92 €	32,92 €	32,92 €
tägliches Gesamtheimentgelt	79,97 €	95,79 €	108,60 €	124,78 €	141,64 €	149,20 €

- (1) Da die Investitionskosten des Pflegeheims mit staatlichen Mitteln gefördert wurden, ist die Berechnung der Investitionskosten gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI auf Antrag des Pflegeheims von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.
- (2) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGX XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Der Bewohner oder eine von ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Verwaltung des Pflegeheims einsehen.
- (3) Der Tag, an dem der Bewohner im Pflegeheim aufgenommen wird oder ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in ein anderes Pflegeheim wird der Verlegungstag vom Pflegeheim nicht berechnet.
- (4) Die Entgelte sind, soweit sie von dem Bewohner zu entrichten sind und nicht von einer Pflegekasse oder einem Sozialhilfeträger übernommen werden, bis **zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig**. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto, welches auf der Rechnung angegeben ist oder – soweit eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde - durch Bankeinzug.
- (5) Entsteht durch Kündigung oder Tod des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch des Bewohners oder der Erben gegenüber dem Pflegeheim, ist der Betrag sechs Wochen nach Kündigung oder Tod fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Erfolgt nach Kündigung oder Tod des Bewohners eine auf die Zeit des Heimaufenthalts rückwirkende Höherstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit, kann das Pflegeheim daraus sich ergebende Zahlungsansprüche gegenüber dem Bewohner oder dem Nachlass geltend machen.

§ 5 Abwesenheitsvergütung

- (1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.
- (3) Weist der Bewohner nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Heimentgelts entsprechend.
- (4) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die **ganztägige** Abwesenheit.

§ 6 Entgelterhöhung

- (1) Das Pflegeheim kann eine Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile gegenüber dem Bewohner verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung selbst angemessen sind.
- (2) Bei dem Gesamtheimentgelt und seinen Bestandteilen richtet sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders – insbesondere geringer – ausfallen, als sie vom Pflegeheim zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch den Bewohnern mitgeteilt worden ist.
- (3) Bei den gesondert berechenbaren Investitionskosten (geförderte Einrichtung) richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was von der zuständigen Landesbehörde genehmigt wurde.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner ist berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung des Pflegeheims ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (5) Der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 7 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

- (1) Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einer anderen als der bisherigen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend, so kann das Pflegeheim den Vertrag, insbesondere die Pflege- und Betreuungsleistungen und die Pflegevergütungen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Bewohner entsprechend anpassen. In der Erklärung sind die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte einander gegenüberzustellen und die Änderungen zu begründen.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Anforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die andere Zuordnung zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrads nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig den nun geltenden Pflegegrad in Rechnung stellen.
- (3) Werden die Voraussetzungen für einen anderen Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine andere Einstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. a. unverzüglich zurück.

§ 8 Kündigung des Vertrags

Für die Kündigung des Vertrags durch den Bewohner oder das Pflegeheim gelten die für die jeweilige Vertragspartei einschlägigen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (insbesondere die §§ 11 bis 13 WBG), das in der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden kann.

Kündigung durch den Verbraucher (§ 11 WBG)

- (1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Verbraucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Kann der Verbraucher hiernach einen Vertrag kündigen, ist er auch zur Kündigung der anderen Verträge berechtigt. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und zu demselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

- (5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag, kann der Verbraucher zu demselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Kündigung durch den Unternehmer (§ 12 WBG)

- (1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder
 - b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. der Verbraucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.
- (3) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann

kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten (§ 13 WBVG)

- (1) Hat der Verbraucher nach § 11 Absatz 3 Satz 1 aufgrund eines vom Unternehmer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Hat der Unternehmer nach § 12 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder nach § 12 Absatz 5 gekündigt, so hat er dem Verbraucher auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat der Unternehmer auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Verbraucher kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
- (4) Wird in den Fällen des § 1 Absatz 2 ein Vertrag gekündigt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Unternehmer hat die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang nur zu tragen, wenn ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum gekündigt wird. Werden mehrere Verträge gekündigt, kann der Verbraucher den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und unter der Voraussetzung des Satzes 2 auch die Übernahme der Umzugskosten von jedem Unternehmer fordern, dessen Vertrag gekündigt ist. Die Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende infolge Kündigung

- (1) Bei einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen von dem Bewohner mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, sowie sämtliche dem Bewohner überlassenen Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug des Bewohners persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zurück, so kann das Pflegeheim diese Gegenstände auf Kosten des Bewohners in einem anderen Raum einlagern.
- (3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug des Bewohners abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber dem Bewohner abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 10 Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages im Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Bewohners endet die Pflicht zur Zahlung des Gesamtheimentgelts mit dem Todestag.
- (2) Das Pflegeheim benachrichtigt unverzüglich die von dem Bewohner schriftlich benannten Ansprechpersonen.
- (3) Das Pflegeheim händigt den Angehörigen bzw. Erben die restlichen Medikamente als Nachlass aus. Bei Betäubungsmitteln wird nach Rücksprache mit ihnen die Aushändigung an die Apotheke, gegen Unterschrift und Zeuge, ausgehändigt. (Nachzulesen in der Orientierungshilfe des Sozialministeriums Punkt 7.4 Buchstabe i)
- (4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände der Bewohner kann das Pflegeheim in einem gesonderten Raum einlagern. In diesem Fall hat es ein Verzeichnis der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu erstellen, dessen Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.
- (5) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden nach Wahl des Pflegeheims einer der vom Bewohner benannten Ansprechpersonen auf entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.
- (6) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer des Bewohners verbleiben oder in einem gesonderten Raum eingelagert werden, kann das Pflegeheim einen Betrag in Höhe von derzeit **25,00** Euro berechnen.
- (7) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der von dem Bewohner schriftlich benannten Ansprechpersonen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber den Ansprechpersonen abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 11 Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung von Wertsachen in sein Zimmer hingewiesen. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung. Gegebenenfalls sollte der Bewohner dringend eine eigene Versicherung abschließen.
- (2) Sollen durch das Pflegeheim Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (2) Das Pflegeheim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bewohners. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- (3) Der Bewohner erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat der Bewohner oder eine von ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 13 Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den Verbraucherberatungsstellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Eberbach, den 14. Juni 2021

Heimleitung des Pflegeheims

Bewohner bzw. vertretende Person